

John Locke
Zweite Abhandlung
über die Regierung
Kommentar von
Ludwig Siep

Suhrkamp Studienbibliothek 7

Dieser Band der Reihe *Suhrkamp Studienbibliothek* (stb) bietet John Lockes *Zweite Abhandlung über die Regierung* in einer zuverlässig edierten, detailliert kommentierten und kompetent interpretierten Neuausgabe. In höchst lesbarer und informativer Weise erschließt der Kommentar von Ludwig Siep den historischen wie theoretischen Horizont des Werkes. Alle erforderlichen Informationen werden in kompakter und übersichtlicher Weise gebündelt. Der Band eignet sich daher nicht nur als erste Orientierung für Theorieeinsteiger, sondern stellt auch eine ideale Grundlage für Lektürekurse an Schule und Universität dar.

Ludwig Siep ist Professor für Philosophie an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster.

John Locke
Zweite Abhandlung über
die Regierung

Aus dem Englischen
von Hans Jörn Hoffmann,
durchgesehen und überarbeitet
von Ludwig Siep

Kommentar von
Ludwig Siep

Suhrkamp

© für den deutschen Text von John Locke:
Suhrkamp Verlag Frankfurt am Main 1977

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek
Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation
in der Deutschen Nationalbibliografie;
detaillierte Daten sind im Internet über
<http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Suhrkamp Studienbibliothek 7
© Suhrkamp Verlag Frankfurt am Main 2007
Erste Auflage 2007

Alle Rechte vorbehalten, insbesondere das der Übersetzung,
des öffentlichen Vortrags sowie der Übertragung durch Rundfunk
und Fernsehen, auch einzelner Teile. Kein Teil des Werkes
darf in irgendeiner Form (durch Fotografie, Mikrofilm oder andere
Verfahren) ohne schriftliche Genehmigung des Verlages reproduziert
oder unter Verwendung elektronischer Systeme verarbeitet,
vervielfältigt oder verbreitet werden.

Satz: Hümmer GmbH, Waldbüttelbrunn
Druck: Druckhaus Nomos, Sinzheim
Printed in Germany
Umschlag: Werner Zegarzewski
ISBN 978-3-518-27007-3

1 2 3 4 5 6 – 12 11 10 09 08 07

Inhalt

I. John Locke: <i>Zweite Abhandlung über die Regierung</i>	7
II. Ludwig Siep: <i>Kommentar</i>	197
1. Einleitung (Bedeutung der Schrift und des Autors heute)	201
2. Historische Einführung	207
3. Präsentation des Textes	214
4. Rezeptionsgeschichte	308
5. Positionen der Forschung	312
6. Stellenkommentar	321
7. Glossar	382
8. Biographischer Abriß und Zeittafel	390
9. Kommentierte Auswahlbibliographie	394
Namenregister	411

I.

John Locke
Zweite Abhandlung über
die Regierung

Über den wahren Ursprung, die Reichweite und
den Zweck der staatlichen Regierung

Die zweite der beiden *Abhandlungen über die Regierung* von John Locke trägt den Titel *Über den wahren Ursprung, die Reichweite und den Zweck der staatlichen Regierung* und wird hier in der Übersetzung von Hans Jörn Hoffmann abgedruckt. Der Text folgt der Ausgabe: John Locke, *Zwei Abhandlungen über die Regierung*, Frankfurt a. M. 1977, S. 63-65 und S. 200-354, die 1977 im Suhrkamp Verlag erschien. Diese Textgrundlage wurde unter Heranziehung der Edition des englischen Originaltextes in der kritischen Edition von Peter Laslett (John Locke, *Two Treatises of Government*, 2. Aufl., Cambridge University Press 1970) überarbeitet. Zentrale Begriffe des englischen Originals wurden in Klammern hinzugefügt (unter Beibehaltung der Groß- und Kleinschreibung des Originaltextes). Die Pfeile am Textrand verweisen auf den Stellenkommentar S. 321-381.

Inhalt

1.	Kapitel	
	Einleitung	11
2.	Kapitel	
	Der Naturzustand	13
3.	Kapitel	
	Der Kriegszustand	22
4.	Kapitel	
	Die Sklaverei	27
5.	Kapitel	
	Das Eigentum	29
6.	Kapitel	
	Die väterliche Gewalt	48
7.	Kapitel	
	Die politische oder bürgerliche Gesellschaft	67
8.	Kapitel	
	Die Entstehung von politischen Gesellschaften	82
9.	Kapitel	
	Die Ziele der politischen Gesellschaft und der Regierung	103
10.	Kapitel	
	Die verschiedenen Staatsformen	107
11.	Kapitel	
	Die Reichweite der legislativen Gewalt	109
12.	Kapitel	
	Die legislative, exekutive und föderative Gewalt des Staates	119
13.	Kapitel	
	Die Rangordnung der Gewalten im Staat	122
14.	Kapitel	
	Die Prärogative	131

15. Kapitel	
Die väterliche, politische und despotische Gewalt zusammen betrachtet	138
16. Kapitel	
Eroberung	142
17. Kapitel	
Usurpation	157
18. Kapitel	
Tyrannei	158
19. Kapitel	
Die Auflösung der Regierung	167
Anhang:	
Vorwort [zu <i>Zwei Abhandlungen über die Regierung</i>] . . .	194

[II.] Über den wahren Ursprung, die Reichweite und den Zweck der staatlichen Regierung

I. Kapitel Einleitung

←

5

§ I. Nachdem in der vorangehenden Abhandlung gezeigt worden ist,

1. daß *Adam* weder durch das natürliche Recht der Vaterschaft noch durch positive Schenkung Gottes eine solche Autorität über seine Kinder oder Herrschaft über die Welt besaß, 10
wie behauptet wird;

2. daß, selbst wenn er sie besessen hätte, seine Erben dennoch kein Recht darauf gehabt hätten;

3. daß, wenn seine Erben sie besessen hätten, das Recht der Erbfolge und somit auch das Recht auf die Herrschaft nicht eindeutig hätten bestimmt werden können, da es weder ein Gesetz der Natur noch ein positives Gesetz Gottes gibt, das für alle möglichen Fälle genau festlegt, wer der rechte Erbe ist; 15

4. daß, selbst wenn das eindeutig bestimmt worden wäre, dennoch keine der menschlichen Rassen und Familien auf der Welt einem anderen gegenüber irgendeinen Anspruch geltend machen könnte, dem ältesten Haus anzugehören und das Recht auf Erbschaft zu besitzen, da die Kenntnis über die älteste Linie der Nachkommenschaft *Adams* seit so langer Zeit völlig verlorengegangen ist; 20

nachdem also, wie ich hoffe, diese Voraussetzungen hinreichend geklärt worden sind, ist es unmöglich, daß die jetzigen Herrscher der Erde aus dem, was als die Quelle aller Macht angesehen wird, nämlich *Adams persönliche Herrschaft und väter-* 25

⇒ *liche Gerichtsbarkeit*, irgendwelchen Gewinn ziehen oder auch
 nur eine Spur von Autorität ableiten können. Wer sich aus
 einem berechtigten Anlaß gegen die Überzeugung wehrt, daß
 alle Regierung auf der Welt nur das Produkt von Stärke und
 5 Gewalt ist und das Zusammenleben der Menschen keinen an-
 deren Regeln unterworfen ist als das der Tiere, bei denen der
 Stärkste die Führung gewinnt, was die Grundlage für dau-
 ernde Unordnung und Unheil, Aufruhr, Empörung und Re-
 bellion schafft (wogegen gerade die Anhänger jener Hypothese
 10 so lautstark protestieren), muß deshalb einen anderen Ur-
 sprung der Regierung, einen anderen Ursprung politischer
 Macht und eine andere Möglichkeit ausfindig machen, ihre
 Träger zu bestimmen und zu erkennen, als es uns *Sir Robert*
Filmer gelehrt hat.

15 § 2. Zu diesem Zweck ist es meiner Meinung nach wohl nicht
 unangebracht, darzulegen, was ich unter politischer Gewalt
 ⇒ verstehe. Denn die Gewalt der *Obrigkeit* über einen Untertan
 ist durchaus zu unterscheiden von der eines *Vaters* über seine
 Kinder, eines *Herrn* über seinen Diener, eines *Ehemannes* über
 20 sein Weib und eines *Herrn* über seinen Sklaven. Da es zuwei-
 len vorkommt, daß alle diese unterschiedlichen Gewalten
 einem einzigen Menschen zufallen, wenn man ihn unter diesen
 verschiedenen Aspekten betrachtet, so wird es uns doch weiter-
 helfen, diese verschiedenen Formen von Gewalten voneinan-
 25 der abzugrenzen und den Unterschied zwischen dem Herr-
 scher eines Gemeinwesens, einem Familienvater und einem
 Galeerenkapitän deutlich zu machen.

⇒ § 3. *Unter politischer Gewalt* verstehe ich dann ein *Recht*, für
 die Regelung und Erhaltung des Eigentums Gesetze mit To-
 30 desstrafe und folglich auch allen geringeren Strafen zu schaf-
 fen, wie auch das Recht, die Gewalt der Gemeinschaft zu
 gebrauchen, um diese Gesetze zu vollstrecken und den Staat
 gegen fremdes Unrecht zu schützen, jedoch nur zugunsten
 des Gemeinwohls.

2. Kapitel Der Naturzustand

§ 4. Um politische Gewalt richtig zu verstehen und sie von ihrem Ursprung abzuleiten, müssen wir erwägen, in welchem Zustand sich die Menschen von Natur aus befinden. Es ist ein Zustand *vollkommener Freiheit*, innerhalb der Grenzen des Gesetzes der Natur ihre Handlungen zu regeln und über ihren Besitz und ihre Persönlichkeit so zu verfügen, wie es ihnen am besten scheint, ohne dabei jemanden um Erlaubnis zu bitten oder vom Willen eines anderen abhängig zu sein.

Es ist darüber hinaus ein *Zustand der Gleichheit*, in dem alle Macht und Rechtsprechung wechselseitig sind, da niemand mehr besitzt als ein anderer: Nichts ist einleuchtender, als daß Geschöpfe von gleicher Gattung und von gleichem Rang, die ohne Unterschied zum Genuß derselben Vorteile der Natur und zum Gebrauch derselben Fähigkeiten geboren sind, ohne Unterordnung und Unterwerfung einander gleichgestellt leben sollen, es sei denn, ihr Herr und Meister würde durch eine deutliche Willensäußerung den einen über den anderen stellen und ihm durch eine überzeugende, klare Ernennung ein unzweifelhaftes Recht auf Herrschaft und Souveränität verleihen.

§ 5. Diese natürliche *Gleichheit* der Menschen ist in den Augen des scharfsinnigen *Hooker* so selbstverständlich und außer aller Frage, daß er sie als Grundlage für jene Verpflichtung zur gegenseitigen Liebe unter den Menschen ansieht, auf der er die Pflichten, die sie einander schuldig sind, aufbaut und von der er die großen Maximen der *Gerechtigkeit* und *Barmherzigkeit* ableitet. Seine Worte sind:

Der gleiche natürliche Beweggrund hat die Menschen zu der Erkenntnis gebracht, daß es ihre Pflicht sei, die anderen ebenso sehr zu lieben wie sich selbst, denn sie sahen, daß gleiche Dinge auch notwendigerweise das gleiche Maß haben müssen. Wenn

ich wünschen muß, aus der Hand eines jeden Menschen soviel
 Gutes zu empfangen, wie es ein jeder in seinem Herzen nur wün-
 schen kann, wie könnte ich auch nur eine teilweise Erfüllung
 meines Wunsches erwarten, wenn ich nicht selbst darauf bedacht
 5 bin, den gleichen Wunsch auch einem anderen Menschen zu er-
 füllen, den er zweifellos hegt, da wir von einer Natur sind? Ih-
 nen etwas anzubieten, was diesem Wunsch zuwiderläuft, muß
 sie in jeder Hinsicht ebenso schmerzen wie mich, so daß auch
 ich leiden muß, wenn ich anderen Schaden zufüge, denn es gibt
 10 keinen Grund, weshalb andere mir ein größeres Maß an Liebe er-
 weisen sollten, als ich ihnen entgegengebracht habe. Mein Verlan-
 gen also, von denen, die von Natur aus meinesgleichen sind, so
 stark wie möglich geliebt zu werden, legt mir die natürliche
 Pflicht auf, ihnen genau dieselbe Zuneigung entgegenzubringen.
 15 Welche verschiedenen Regeln und Vorschriften die natürliche
 Vernunft aus dieser Gleichheit zwischen uns und denen, die sind
 wie wir, für die Lebensführung aufgestellt hat, ist jedem be-
 kannt. Eccl. Pol. Lib. I.

§ 6. Aber obgleich dies ein *Zustand der Freiheit* ist, so ist es
 20 doch kein *Zustand der Zügellosigkeit*. Der Mensch hat in die-
 sem Zustand eine unkontrollierbare Freiheit, über seine Person
 und seinen Besitz zu verfügen; er hat dagegen nicht die Frei-
 heit, sich selbst oder irgendein in seinem Besitz befindliches
 ⇒ Lebewesen zu vernichten, wenn es nicht ein edlerer Zweck
 25 als seine bloße Erhaltung erfordert. Im *Naturzustand* herrscht
 ein natürliches Gesetz, das jeden verpflichtet. Und die Ver-
 nunft, der dieses Gesetz entspricht, lehrt die Menschheit,
 wenn sie sie nur befragen will, daß niemand einem anderen,
 da alle gleich und unabhängig sind, an seinem Leben und Be-
 30 sitz, seiner Gesundheit und Freiheit Schaden zufügen soll.
 Denn alle Menschen sind das Werk eines einzigen allmächtigen
 und unendlich weisen Schöpfers, die Diener eines einzi-
 gen souveränen Herrn, auf dessen Befehl und in dessen Auf-
 trag sie in die Welt gesandt wurden. Sie sind sein *Eigentum*,
 35 da sie sein Werk sind, und er hat sie geschaffen, so lange zu be-

stehen, wie es ihm, nicht aber wie es ihnen untereinander gefällt. Und da sie alle mit den gleichen Fähigkeiten versehen wurden und alle zur Gemeinschaft der Natur gehören, so kann unter uns auch keine *Rangordnung* angenommen werden, die uns dazu ermächtigt, einander zu zerstören, als wären wir einzig zum Nutzen des anderen geschaffen, so wie die untergeordneten Lebewesen zu unserem Nutzen geschaffen sind. Wie ein jeder *verpflichtet ist*, sich selbst zu erhalten und seinen Platz nicht vorsätzlich zu verlassen, so sollte er aus dem gleichen Grunde, und wenn seine eigene Selbsterhaltung nicht dabei auf dem Spiel steht, nach Möglichkeit auch *die übrige Menschheit erhalten*. Er sollte nicht das Leben eines anderen oder, was zur Erhaltung des Lebens dient: Freiheit, Gesundheit, Glieder oder Güter wegnehmen oder verringern – es sei denn, daß an einem Verbrecher Gerechtigkeit geübt werden soll.

§ 7. Damit nun alle Menschen davon abgehalten werden, die Rechte anderer zu beeinträchtigen und sich einander zu benachteiligen, und damit das Gesetz der Natur, das den Frieden und die *Erhaltung der ganzen Menschheit* verlangt, beobachtet werde, so ist in jenem Zustand die *Vollstreckung* des natürlichen Gesetzes in jedermanns Hände gelegt. Somit ist ein jeder berechtigt, die Übertreter dieses Gesetzes in einem Maße zu bestrafen, wie es notwendig ist, um eine erneute Verletzung zu verhindern. Denn das *Gesetz der Natur* wäre, wie alle anderen Gesetze, die den Menschen auf dieser Welt betreffen, nichtig, wenn im Naturzustand niemand die *Macht* hätte, dieses *Gesetz zu vollstrecken*, um somit den Unschuldigen zu schützen und den Übertreter in Schranken zu halten. Wenn in diesem Naturzustand jeder einzelne den anderen für ein begangenes Unrecht bestrafen darf, so dürfen es auch alle. Denn in *diesem Zustand vollkommener Gleichheit*, wo es von Natur aus weder eine Überlegenheit noch eine Rechtsprechung des einen über den anderen gibt, müssen notwendigerweise alle dazu berechtigt sein, was irgendeinem in der Verfolgung dieses Gesetzes erlaubt ist.

§ 8. So kann im Naturzustand *ein Mensch die Macht über einen anderen erlangen*. Er hat jedoch keine absolute und willkürliche Gewalt, einen Verbrecher, der in seine Hände gefallen ist, so zu behandeln, wie es seiner hitzigen Leidenschaft und der unbegrenzten Zügellosigkeit seines Willens vielleicht entspricht, sondern er darf nur soweit Vergeltung an ihm üben, wie es ihm ruhige Überlegung und sein Gewissen vorschreiben und wie es in einem ausgewogenen Verhältnis zu der Übertretung steht, d. h., wie es der *Wiedergutmachung* und der *Ab-schreckung* dienen kann. Denn das sind die einzigen Gründe, aus denen ein Mensch einem anderen rechtmäßig Schaden zufügen darf. Das nennen wir *Strafe*. Mit seiner Übertretung des natürlichen Gesetzes erklärt der Missetäter, nach einer anderen Vorschrift als der der *Vernunft* und allgemeinen Gleichheit zu leben, die Gott den Menschen zu ihrer gegenseitigen Sicherheit als Maßstab für ihre Handlungsweise gesetzt hat. Er wird eine Gefahr für die Menschheit, denn er lockert und zerreißt jenes Band, das sie vor Unrecht und Gewalttätigkeit schützen soll. Da dies einem Vergehen gegen das ganze Menschengeschlecht gleichkommt, gegen seinen Frieden und seine Sicherheit gerichtet ist, die vom Gesetz der Natur festgelegt wurden, darf aus diesem Grunde jeder Mensch kraft seines Rechtes, die Menschheit im allgemeinen zu schützen, Dinge, die ihm schaden, abwehren oder, wenn nötig, zerstören. Er darf somit jedem, der dieses Gesetz übertreten hat, so viel Schaden zufügen, wie es notwendig ist, ihn seine Tat bereuen zu lassen, um dadurch ihn und durch sein Beispiel auch andere davon abzuhalten, ein gleiches Unrecht zu begehen. In diesem Fall und aus diesem Grund ist also jeder berechtigt, den Missetäter zu bestrafen und somit das Gesetz der Natur zu vollstrecken.

⇒ § 9. Das mag zweifellos manchem als eine sehr seltsame Lehre erscheinen. Aber bevor er sie verurteilt, bitte ich ihn, die Frage zu entscheiden, nach welchem Recht irgendein Fürst oder Staat *einen Fremden* für ein Verbrechen, das er in seinem Territorium begeht, hinrichten oder *bestrafen* kann. Es steht fest,

daß die Sanktion seiner Gesetze, die sie durch den verkündeten Willen der Legislative erhalten, einen Fremden nicht erreichen kann. Sie sprechen nicht zu ihm. Aber selbst wenn sie es täten, ist er nicht verpflichtet, ihnen zu gehorchen. Die gesetzgebende Gewalt, durch die sie in dem jeweiligen Gemeinwesen für die Untertanen in Kraft treten, hat über ihn keine 5
Macht. Diejenigen, die in *England, Frankreich* oder *Holland* die höchste Gewalt haben, Gesetze zu verabschieden, sind für einen *Indianer* Menschen wie alle anderen auch – nämlich 10
Menschen ohne Autorität. Wenn deshalb durch das Gesetz der Natur nicht jeder Mensch die Macht hat, Vergehen gegen jenes Gesetz so zu bestrafen, wie es nach seinem nüchternen Sachverstand der jeweilige Fall erfordert, dann kann ich nicht einsehen, warum die Obrigkeit irgendeiner Gemeinschaft einen *Ausländer bestrafen* darf, da sie doch über ihn keine andere 15
Gewalt haben kann, als jeder Mensch von Natur aus über den anderen hat.

§ 10. Abgesehen von dem Verbrechen der Gesetzesverletzung und des Abweichens vom rechten Wege der Vernunft, wodurch der Mensch entartet und erklärt, von den Prinzipien 20
der menschlichen Natur abzuweichen und ein schädliches Geschöpf zu sein, wird gewöhnlich nur dem einen oder anderen ein *Unrecht* zugefügt, und irgend jemand erleidet durch die Übertretung dieses Gesetzes einen Schaden. In diesem Falle erhält derjenige, dem irgendein Schaden entstanden ist, außer 25
dem Recht der Bestrafung, das er mit allen anderen Menschen gemeinsam hat, noch ein zusätzliches Recht, von dem, der ihn geschädigt hat, *Wiedergutmachung* zu verlangen. Und jeder andere, der es für richtig hält, mag sich mit dem Geschädigten verbinden und ihm helfen, von dem Übeltäter so viel wiederzuerlangen, wie es für die Wiedergutmachung des erlittenen 30
Schadens erforderlich ist.

§ 11. Durch diese *beiden unterschiedlichen Rechte* – einerseits das allen gemeinsame Recht, das Verbrechen zu *bestrafen*, um

abzuschrecken und dem gleichen Vergehen vorzubeugen, andererseits das Recht auf *Wiedergutmachung*, das nur dem geschädigten Teil zusteht – ist es der Obrigkeit, der eben als Obrigkeit das allgemeine Recht der Bestrafung in die Hände gelegt ist, bei kriminellen Handlungen, wenn das öffentliche Wohl die Vollstreckung des Gesetzes nicht verlangt, oftmals erlaubt, durch ihre eigene Autorität von einer Bestrafung *abzusehen*. Aber sie kann nicht die Entschädigung *erlassen*, auf die ein Privatmann Anspruch hat, wenn ihm ein Schaden zugefügt wurde. Der Geschädigte hat das Recht, eine solche Entschädigung in seinem eigenen Namen zu fordern, und nur er allein kann auf sie *verzichten*. Diese Gewalt, den Besitz oder die Dienstleistungen des Übertreters zu beanspruchen, hat die geschädigte Person durch ihr *Recht auf Selbsterhaltung*, wie ein jeder durch das *Recht, die Menschheit zu erhalten* und alles zu tun, was vernünftigerweise zu diesem Ziel führt, die Macht hat, das Verbrechen zu bestrafen, um damit zu verhindern, daß es noch einmal begangen werde. Und deshalb hat im Naturzustand jeder Mensch die Macht, einen Mörder zu töten, einerseits um durch das Beispiel der Bestrafung, die ihm von jedem droht, andere von der Verübung des gleichen Verbrechens abzuschrecken, für das es keine Wiedergutmachung gibt, andererseits um die Menschen vor den Angriffen eines Verbrechers zu *schützen*, der die Vernunft, die den Menschen von Gott als gemeinsame Regel und Richtschnur gegeben wurde, durch die ungerechte Gewalt- und Bluttat, die er an einem Menschen begangen, verleugnet hat und damit der gesamten Menschheit den Krieg erklärt und deshalb wie ein *Löwe* oder *Tiger* umgebracht werden darf, wie eines jener wilden Raubtiere, mit denen der Mensch weder in Gemeinschaft noch in Sicherheit leben kann. Und darauf begründet sich das große Gesetz der Natur: *Wer Menschenblut vergießt, des Blut soll auch durch Menschen vergossen werden*. Und Kain war so vollständig davon überzeugt, daß jeder ein Recht habe, einen solchen Verbrecher unschädlich zu machen, daß er nach der Ermordung seines Bruders ausruft: *So wird's mir gehen, daß mich totschlage,*

wer mich findet. So klar war das den Menschen ins Herz geschrieben.

§ 12. Aus demselben Grund darf ein Mensch im Naturzustand auch *geringere Verletzungen* dieses Gesetzes *bestrafen*. Man wird vielleicht fragen, ob mit dem Tode? Ich antworte 5
darauf: Jede Übertretung darf in dem *Maße* und mit genau der *Strenge bestraft werden*, wie erforderlich ist, daß sie dem 10
Verbrecher teuer zu stehen komme und ihn zur Reue bewege, daß sie andere aber gleichzeitig davon abschrecke, eine ähnliche Tat zu begehen. Jedes Verbrechen, das im Naturzustand 10
begangen werden kann, darf im Naturzustand genauso und mit derselben Strenge wie in einem Staate bestraft werden. Denn wenn es sich auch von meinem gegenwärtigen Ziel ent- 15
fernen würde, auf die Einzelheiten des Gesetzes der Natur oder sein Strafmaß einzugehen, so ist es doch sicher, daß es 15
ein solches Gesetz gibt. Das ist für ein vernunftbegabtes Wesen und für jemanden, der über dieses Gesetz einmal nachgedacht hat, ebenso verständlich und klar wie die positiven Gesetze der 20
Staaten, ja vielleicht sogar noch klarer, da die Vernunft leichter zu begreifen ist als die Einfälle und verwickelten Kunstgriffe 20
der Menschen, die in schönen Worten doch nur widersprüchliche und versteckte Interessen verfolgen. Denn wahrhaftig so verhält es sich mit einem großen Teil der *staatlichen Gesetze* von Ländern, die nur insoweit gerecht sind, als sie auf dem Ge- 25
setz der Natur beruhen, nach dem sie zu ordnen und auszulegen sind. 25

§ 13. Gegen diese seltsame Lehre, nämlich *daß im Naturzustand jeder die vollziehende Gewalt des Gesetzes der Natur inne-* 15
hat, wird man ohne jeden Zweifel einwenden, es sei unvernünftig, daß die Menschen Richter in eigener Sache seien, 30
und die Eigenliebe werde sie sich selbst und ihren Freunden gegenüber parteiisch machen. Andererseits würden sie sich in der Bestrafung anderer durch ihre Bosheit, Leidenschaft und Rache zu weit hinreißen lassen. Die Folge davon werde nur 30